



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211•4587-1

Telefax 0211•4587-287

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Vorgangszeichen: 41.4.1.1-008/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Claus Hamacher,
Hauptreferent Carl Georg Müller

Durchwahl 0211•4587-220 / -255

29. Februar 2024

Schnellbrief 58/2024

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

3. NKFVG im Landtag beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

nach der 2. Lesung am 28. Februar 2024 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Heimat und Kommunales angenommen. Mit diesen Beschlüssen des Ausschusses wurde der Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen unverändert umgesetzt, über den wir mit Schnellbrief [Nr. 50](#) vom 22. Februar 2024 bereits berichtet haben. Dies geht aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses hervor ([Drs. 18/8140](#)).

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Änderungsantrag nach rein redaktionellen Korrekturen zwischenzeitlich mit einer neuen Drucksachenummer – [18/8171](#) – ausgestattet wurde.

Die für das Inkrafttreten des Gesetzes notwendige Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird zeitnah erwartet. Wir werden darüber nochmals gesondert informieren.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW hat angekündigt, zu wesentlichen Anwendungsfragen des neuen Rechts zeitnah ein FAQ-Papier vorzulegen. Auch hierüber werden wir beizeiten unaufgefordert informieren.

Über die im Gesetzentwurf enthaltenen Erleichterungen bei den Vorgaben für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Eigenbetriebe hatten wir Sie mit Schnellbrief [Nr. 3](#) vom 8. Januar 2024 informiert. **Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass nunmehr alle Gesellschaftsverträge, Eigenbetriebs- und Unternehmenssatzungen zeitnah überprüft und ggf. angepasst werden sollten.** Denn viele Gesellschaftsverträge und Satzungen enthalten für den Jahresabschluss einen Verweis auf die großen Kapitalgesellschaften. Erst wenn dieser Verweis auch dort gestrichen worden ist, können die gesetzlichen Erleichterungen Geltung erhalten. Besteht weiterhin der Wunsch, auch bei kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften einen Lagebericht zu erstellen, so sollte dieser mit Blick auf die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) und den damit ab 2025 noch

Diesen Schnellbrief sowie weitere tagesaktuelle Informationen und Textmuster aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

steigenden Anforderungen an den Lagebericht von großen Kapitalgesellschaften weder Teil des Jahresabschlusses sein noch sollte eine Regelung zum Lagebericht im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher